

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 21. November 2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 17. März 2011 beschlossen:

§ 1

§ 42 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 42
Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser ab 1. Januar 2014 **1,85 EUR**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40) beträgt je m² versiegelte Fläche ab 1. Januar 2014 **0,61 EUR**.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 42 in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwetzingen, den 22. November 2013

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister